

letter+++newsletter+++new

Ausgabe
11.2003

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Termine November 2003

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.11.2003	17.11.2003	17.11.2003 ³
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	10.11.2003	17.11.2003	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer ⁴	10.11.2003	17.11.2003	17.11.2003 ³
Gewerbsteuer	17.11.2003	24.11.2003	Keine Schonfrist
Grundsteuer	17.11.2003	24.11.2003	Keine Schonfrist

¹ Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Bei Abgabe der Lohnsteueranmeldung und/oder der Umsatzsteuervoranmeldung innerhalb der Schonfrist ist zeitgleiche Bezahlung (Bar- oder Scheckzahlung) erforderlich.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

Termine Dezember 2003

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.12.2003	15.12.2003	15.12.2003 ³
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.12.2003	15.12.2003	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2003	15.12.2003	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2003	15.12.2003	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer ⁴	10.12.2003	15.12.2003	15.12.2003 ³

¹ Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Bei Abgabe der Lohnsteueranmeldung und/oder der Umsatzsteuervoranmeldung innerhalb der Schonfrist ist zeitgleiche Bezahlung (Bar- oder Scheckzahlung) erforderlich.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 2002:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.
1.7. bis 31.12.2003	1,22 v. H.	6,22 v. H.	9,22 v. H.

Vergütung von Vorsteuerbeträgen an ausländische Unternehmer

Die Vergütung von Vorsteuerbeträgen an ausländische Unternehmer in einem besonderen Verfahren, das beim Bundesamt für Finanzen durchzuführen ist, setzt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs zunächst voraus, dass dem ausländischen Unternehmer überhaupt abziehbare Vorsteuerbeträge in Rechnung gestellt wurden. Ist diese Voraussetzung erfüllt, muss vom Europäischen Gerichtshof geklärt werden, ob die so genannte Gegenseitigkeitsklausel auch für Unternehmer gilt, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der WTO haben.

Nach der Gegenseitigkeitsklausel erstattet Deutschland nur solchen ausländischen Unternehmern die Vorsteuerbeträge, deren Sitzstaat entsprechende Steuern deutschen Unternehmern erstattet.

Berichtigung einer bestandskräftigen Erbschaftsteuerfestsetzung auf Grund eines nachträglich geänderten Einkommensteuerbescheids

Besteuerungsgrundlage ist bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer jeweils der steuerpflichtige Erwerb. Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die „Bereicherung“ des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist. Zuerst wird das Rohvermögen, das beim Erwerber angefallen ist, ermittelt. Von dem Rohvermögen werden bei Erbfällen dann zur Ermittlung des „Reinwerts des Erwerbs“ alle durch das Erbe übergegangenen Schulden und Lasten abgezogen, die als Nachlassverbindlichkeiten das Vermögen mindern. Zu den Erblässerschulden gehören Schulden, die

- schon zu Lebzeiten des Erblassers entstanden waren,
- mit dem Erbfall entstehen,
- nach dem Erbfall entstehen, für die aber zu Lebzeiten des Erblassers der Grund gelegt war.

Zu den letztgenannten Schulden können auch Einkommensteuerschulden gehören, die aus der Zeit des Erblassers stammen, aber erst beim Erben anfallen. Um den Abzug nachträglich festgesetzter Einkommensteuerschulden ging es in einem Verfahren vor dem Finanzgericht Münster. Der Erbe eines tödlich verunglückten Architekten erklärte nach dem Erbfall die Aufgabe des Architekturbüros und versteuerte den Aufgabegewinn. Einige Jahre später wurde durch eine Außenprüfung der Aufgabegewinn erhöht. Die dadurch entstandenen Mehrsteuern begehrte der Erbe als Erblässerschulden abzuziehen und beantragte die Änderung des bereits bestandskräftigen Erbschaftsteuerbescheids.

Das Finanzgericht Münster folgte diesem Antrag nicht. Es sei zweifelhaft, ob es sich um Erblässerschulden handelt, da die Änderung der Einkommensteuerfestsetzung vom Erben durch die Aufgabekerklärung verursacht sei. Eine Änderungsmöglichkeit des bestandskräftigen Erbschaftsteuerbescheids sah das Finanzgericht auf Grund der Änderungsvorschriften der Abgabenordnung nicht.

Da das Finanzgericht zur Fortbildung des Rechts die Revision zugelassen hat, muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden.

Buchmäßiger Nachweis zu einer Ansparrücklage bei Einnahmen-Überschussrechnung

Die Bildung einer Ansparrücklage erfordert eine hinreichende Konkretisierung der voraussichtlichen Investitionen. Der buchmäßige Nachweis muss auch bei einer Einnahmen-Überschussrechnung erbracht werden. Zu beachten ist, dass die Investitionen innerhalb der zweijährigen Investitionszeit noch getätigt werden können. Der Bundesfinanzhof hat deshalb die nachträgliche Bildung einer Ansparrücklage nicht gebilligt.

Für Einnahmen-Überschussrechner ist es ratsam, mit der Überschussrechnung eine Liste der geplanten Investitionen beim Finanzamt einzureichen. Die Ansparrücklage oder die Auflösung der Ansparrücklage sind in der Überschussrechnung auszuweisen. Die Ansparrücklage kann erst zum Schluss des Wirtschaftsjahres bei der Erstellung der Einnahmen-Überschussrechnung als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Ermittlung des Sachbezugswerts bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug verbilligt oder unentgeltlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung, so zählt der darin liegende geldwerte Vorteil zum Arbeitslohn (Sachbezug). Zu bewerten ist dieser Vorteil monatlich mit 0,03 v. H. des inländischen Listenneupreises des Fahrzeugs für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Für die Bewertung des Sachbezugs ist die kürzeste benutzbare Straßenverbindung maßgebend.

Dagegen kann dem Werbungskostenabzug beim Arbeitnehmer eine andere, auch längere Verbindung zu Grunde gelegt werden, wenn sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wird.

Entgegen dieser an sich gefestigten Regelung wollte ein Finanzamt bei der Ermittlung des Sachbezugswerts die tatsächlich gefahrene tägliche Strecke (61 km) zu Grunde legen und nicht die kürzeste benutzbare Straßenverbindung (50 km).

Das Finanzgericht Köln wies das Finanzamt in die Schranken: Für die Ermittlung des Sachbezugswerts bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist die kürzeste benutzbare Straßenverbindung selbst dann zu Grunde zu legen, wenn der Arbeitnehmer eine längere Strecke bei der Ermittlung der Werbungskosten berücksichtigt.

Für den Arbeitnehmer wirkt sich folglich die Differenz zwischen der Erfassung von 0,03 v. H. des Listenpreises auf der Einnahmenseite und dem höheren Werbungskostenabzug steuermindernd aus.

Geschenke an Geschäftsfreunde

Gerade zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Bei späteren Betriebsprüfungen gibt es oft unangenehme Überraschungen, weil die gesetzlichen Vorschriften nicht beachtet worden sind. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 40 € netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.
- Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 40 € betragen.
- Bei einer großen Anzahl von Geschenken sollte zum Nachweis immer eine Kartei geführt werden.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen muss eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.

- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Kalenderjahr den Betrag von 40 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen sogar insgesamt nicht abzugsfähig. Außerdem unterliegt der nichtabzugsfähige Nettobetrag dann noch der Umsatzsteuer.

Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. In diesen Fällen ist ein Konto „Kranzspenden und Zugaben“ einzurichten.

Gewerbliche Einkünfte durch Einnahmen aus medizinischem Gerätetraining

Medizinisches Gerätetraining (MGT) ist nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Nürnberg als reine Präventivmaßnahme im Anschluss an eine ärztlich verordnete Maßnahme anzusehen. Damit handelt es sich nicht mehr um eine heilberufliche Tätigkeit.

Mit dieser Begründung werden die von Krankengymnasten aus dem medizinischen Gerätetraining erzielten Einnahmen den gewerblichen Einkünften zugerechnet. Das gilt nach der o. g. Verfügung selbst dann, wenn im Einzelfall für ein medizinisches Gerätetraining eine ärztliche Verordnung vorliegen sollte.

Halbeinkünfteverfahren und Werbungskostenabzug im Übergangszeitraum

Mit Einführung des Halbeinkünfteverfahrens wurde auch der Abzug von Werbungskosten im Zusammenhang mit Einnahmen aus der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft begrenzt. Wie diese neue Regelung im Übergangszeitraum anzuwenden ist, ergibt sich aus einer Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf.

Ein Anteilseigner hatte Schuldzinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend gemacht. Die 2001 gezahlten Zinsen betrafen sowohl das Jahr 2000 als auch das Jahr 2001. Die Gesellschaft hatte nicht ausgeschüttet, so dass den Werbungskosten auch keine Einnahmen gegenüber standen.

Das Gericht vertritt die Ansicht, dass die für 2000 gezahlten Zinsen, die noch unter die Regelung des Anrechnungsverfahrens fallen, in voller Höhe als Werbungskosten berücksichtigt werden können. Die Begrenzung des Abzugs von Werbungskosten auf die Hälfte greift dagegen für die Schuldzinsen 2001 bereits unabhängig davon, ob eine Dividendenausschüttung erfolgt ist oder nicht.

Steuerpflicht der Zinsen aus Kapitallebensversicherung bei Sicherungsabrede

Durch das Steueränderungsgesetz 1992 sind der Sonderausgabenabzug der Lebensversicherungsbeiträge und die Steuerfreiheit der Erträge aus der Lebensversicherung eingeschränkt bzw. gestrichen worden, wenn die Lebensversicherung für bestimmte „schädliche“ Finanzierungszwecke eingesetzt wird. Schädlich sind im betrieblichen Bereich die Finanzierung von Umlaufvermögen, Forderungen und Betriebsausgaben, im privaten Bereich die Finanzierung von kurzfristigen Anlagen, Forderungen und Werbungskosten. Diese Einschränkungen gelten nicht für so genannte Altfälle. Ein Altfall liegt vor, wenn die Hingabe der Darlehensmittel und die Verpflichtung zum Einsatz von Lebensversicherungsansprüchen vor dem 14.2.1992 erfolgt sind. Wurden oder werden Lebensversicherungsansprüche zur Tilgung oder Sicherung eines Darlehens nur für den Todesfall abgetreten, bleiben die Vergünstigungen erhalten.

Der zu entscheidende Sachverhalt: Ein GmbH-Gesellschafter nahm ein Darlehen über 510.000 DM auf. Der GmbH stellte er in zwei Teilbeträgen 450.000 DM zur Verfügung. Den restlichen Betrag verwendete er für private Zwecke. Als Sicherheit für das aufgenommene Darlehen dienten Anwartschaften aus einem Lebensversicherungsvertrag. Im finanzgerichtlichen Verfahren konnte, wegen fehlender Mitwirkung des Gesellschafters, nicht abschließend geklärt werden, ob die der GmbH zugewendeten Mittel Darlehen oder Einlage sein sollten. Nach Auszahlung der Lebensversicherung versteuerte das Finanzamt die rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen in voller Höhe.

Zu Recht, urteilte das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht. Die Finanzierungskosten des aufgenommenen Darlehens seien zumindest teilweise Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen des Gesellschafters. Somit liege eine schädliche Verwendung vor. Für die Steuerschädlichkeit einer Sicherungsabrede (Beleihung der Anwartschaft aus dem Lebensversicherungsvertrag) komme es nicht darauf an, ob die Finanzierungskosten des besicherten Darlehens insgesamt oder nur teilweise Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Auch eine nur

teilweise „schädliche“ Verwendung führt folglich in der Regel zur vollen Steuerpflicht der mit der Lebensversicherung ausgezahlten Zinsen.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Hinweis für die Praxis: Sollen schädliche und unschädliche Aufwendungen gleichzeitig finanziert werden, sind unbedingt getrennte Darlehen aufzunehmen.

Keine Hinzurechnung aktivierter Bauzeitzinsen bei der Gewerbesteuer

Werden Schuldzinsen auf Grund des handels- u. steuerlichen Bilanzierungswahlrechts in die Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern einbezogen, stellen diese Schuldzinsen oder Zinsanteile keine Dauerschuldentgelte im Sinne der Gewerbesteuer dar.

Der Bundesfinanzhof schließt deshalb aktivierte Bauzeitzinsen von der Hinzurechnung aus. Diese Zinsen sind weder im Jahr der Entstehung noch in den Folgejahren - auch nicht in Höhe der Abschreibungen auf die Herstellungskosten - dem Gewerbeertrag hinzuzurechnen, weil sie zu keinem Zeitpunkt den Gewinn als Dauerschuldentgelte gemindert haben.

Das Urteil steht im Gegensatz zur Anwendungspraxis der Finanzverwaltung.

Liquidationsrate als Kürzungsbetrag bei der Gewerbesteuer

Zu den bei der Gewerbesteuer kürzungsrelevanten Gewinnen aus der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft gehört nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch ein Liquidationsgewinn.

Die Kürzung hat in Höhe der Liquidationsrate zu erfolgen. Dabei wird das nach Abschluss der Liquidation an die Anteilseigner ausgekehrte verbleibende Reinvermögen als „Liquidationsrate“ bezeichnet. Unter Umständen muss insoweit eine Hinzurechnung vorgenommen werden, als in der Liquidationsrate der Buchwert der Beteiligung enthalten ist.

Zinsen für Swap-Geschäft keine Dauerschuldentgelte

Bei Swap-Geschäften trifft ein Kunde mit seiner Bank eine Vereinbarung, für eine bestimmte Zeit einen festen Zins auf einen fiktiven Betrag zu zahlen. Ob und in welcher Höhe er Kredite im Rahmen der eingeräumten Linie in Anspruch nimmt, ist unerheblich. Gleichzeitig erhält der Kunde von der Bank für den selben Zeitraum und auf den selben fiktiven Betrag variable Zinsen auf einer festgelegten Basis. Die auf der Grundlage einer solchen Vereinbarung gezahlten Schuldzinsen sind keine Dauerschuldentgelte, die für gewerbesteuerliche Zwecke hinzugerechnet werden müssen. Dies hat der Bundesfinanzhof festgestellt.

Der Swap stellt nach Ansicht des Gerichts eine unternehmensinterne Maßnahme dar, durch welche ein Teil der mit einer Kreditaufnahme verbundenen Risiken auftretender Zinsschwankungen abgedeckt wird. Die Absicherung des Zinsschwankungsrisikos durch einen dritten, von den Kreditinstituten unabhängigen Vertragspartner, stellt deshalb einen von den allgemeinen Kreditgeschäften zu unterscheidenden Vorgang dar.

Keine verdeckte Gewinnausschüttung durch verspätete Fahrkostenerstattung

Erstattet eine Körperschaft ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer die durch die betriebliche Nutzung eines privaten PKWs entstandenen Fahrtkosten verspätet, liegt darin keine verdeckte Gewinnausschüttung. Voraussetzung ist allerdings, dass die Fahrkostenerstattung dem Grunde und der Höhe nach auch einem fremden Dritten gezahlt würde.

Sind die Voraussetzungen für eine Erstattung dem Grunde und der Höhe nach erfüllt, kommt es nach einem Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts nicht mehr darauf an, dass die Auszahlung der Fahrtkosten auch zeitnah erfolgt. Betriebswirtschaftlich angemessene und nachvollziehbare Gründe, wie die Vermeidung der Inanspruchnahme von Bankkrediten, rechtfertigen eine spätere Auszahlung.

Die Grundsätze können nicht auf eine Nachzahlung von Gehaltsansprüchen übertragen werden. Diesbezüglich besteht i. d. R. ein grundsätzliches Nachzahlungsverbot, zumindest für einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer.

Angemessenheit von Tantiemehzahlungen an Gesellschafter-Geschäftsführer

Auf der Grundlage einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus 1994 hatte sich die Finanzverwaltung grundsätzlich zur Berechnung und Bemessung von Tantiemen geäußert. Unter anderem wurde hier eine Quote von 25:75 als Verhältnis von Tantiemen zu laufenden Bezügen genannt. Diese starre Regelung ist

weitgehend auf Kritik gestoßen und das Finanzgericht Düsseldorf hat nunmehr aktuell gegen diese Verwaltungsanweisung entschieden.

Die Angemessenheit einer Tantiemезusage gegenüber dem Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft kann danach nur als Teil der Gesamtbezüge im Rahmen der Angemessenheit beurteilt werden. Liegen besondere Umstände vor, wie z. B. bei neu gegründeten Unternehmen, kann auch durchaus eine höhere Quote als 25 v. H. angemessen und angebracht sein.

Ob diese Entscheidung auch die Zustimmung des Bundesfinanzhofs findet, bleibt abzuwarten.

Körperschaftsteuer bei überhöhter Vorabausschüttung

Für eine überhöhte Vorabausschüttung bei einer GmbH ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs die Ausschüttungsbelastung auch dann herzustellen, wenn sie von dem später festgestellten Jahresüberschuss nicht gedeckt wird. Das gilt auch für die Fälle, bei denen der Jahresabschluss nichtig ist oder die unwirksame bzw. überhöhte Vorabausschüttung von den Gesellschaftern zurückgefordert wird.

In dem entschiedenen Fall hatte die GmbH unrichtige Bilanzen aufgestellt und daraus überhöhte Vorabausschüttungen vorgenommen. Auf Grund eingetretener Insolvenz ließ die Insolvenzverwalterin gerichtlich die Nichtigkeit der Jahresabschlüsse und der Ausschüttungsbeschlüsse feststellen. Sie forderte die Ausschüttung von den Gesellschaftern zurück. Die Körperschaftsteuer auf die überhöhten Ausschüttungen konnte damit jedoch nicht vermieden werden.

Pauschales Betriebsausgabenabzugsverbot bei steuerfreien Erträgen

Mit dem Entwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz“ strebt der Gesetzgeber zur Vermeidung von Umgehungen Änderungen beim pauschalen Betriebsausgabenabzugsverbot an. Der Entwurf sieht vor, das Verbot auch auf Dividenden von inländischen Kapitalgesellschaften und Veräußerungsgewinne auszudehnen. Damit unterliegen diese im Ergebnis zu 5 v. H. der Besteuerung. Dies bedeutet aber, dass zukünftig die mit den Erträgen verbundenen Kosten, z. B. Finanzierungs- und Veräußerungskosten, als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Gewinnminderungen aus Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverluste können nicht abgezogen werden.

Verschärfung der Gesellschafterfremdfinanzierung

Nachdem der Europäische Gerichtshof entschieden hatte, dass die bisherige deutsche Regelung zur Gesellschafterfremdfinanzierung gegen den Grundsatz der Niederlassungsfreiheit verstieß, sah sich der Gesetzgeber gefordert, die Regelung europarechtskonform zu ändern. Der Entwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz“ unterscheidet nunmehr nicht mehr die Fremdfinanzierung durch Inländer oder Ausländer. Verdeckte Gewinnausschüttungen können daher auch dann vorliegen, wenn die Vergütungen im Inland der Besteuerung unterliegen.

Neu ist, dass auch die Überlassung von unbeweglichen, beweglichen und immateriellen Wirtschaftsgütern als Fremdkapital angesehen wird. Als Vergütung für das Fremdkapital wird bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern ein Betrag von 75 v. H., bei der Überlassung von beweglichen und immateriellen Wirtschaftsgütern ein Betrag von 25 v. H. der Vergütungen für die Überlassung angesehen.

Bei der Überlassung von Fremdkapital sind Vergütungen erst ab einer Höhe von 50.000 € relevant. Erst bei Übersteigen dieser Grenze kommt es bei ergebnis- und umsatzunabhängigen Vergütungen zur Prüfung eines so genannten safe haven. Dieser beträgt weiterhin das 1,5-fache des anteiligen Eigenkapitals. Liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung durch die Überlassung von Sachkapital vor, ist ein Freibetrag von 50.000 € zu berücksichtigen. Die Rechtsfolge der verdeckten Gewinnausschüttung kann bei ergebnis- und umsatzunabhängigen Vergütungen durch einen Fremdvergleich vermieden werden. Die Regelung soll für nach dem 31.12.2003 beginnende Wirtschaftsjahre in Kraft treten.

Abzugsfähigkeit von Vorsteuern aus Miet- und Pachtzahlungen

Will ein Unternehmer in Miet- oder Pachtzahlungen enthaltene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, setzt dies voraus, dass er über einen ordnungsgemäßen Abrechnungsbeleg verfügt. Dass der Mietvertrag die Umsatzsteuer neben der Miete gesondert ausweist, ist zwar erforderlich, reicht nach Auffassung des Finanzgerichts Köln aber nicht aus. Voraussetzung ist vielmehr, dass in jedem einzelnen Zahlungsbeleg die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen wird. Das Finanzgericht folgt mit dieser Entscheidung der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs.

Beispiel:

Unternehmer U mietet von Vermieter V ein Bürogebäude. V hat zur Umsatzsteuerpflicht der Vermietungsumsätze optiert. Der Mietpreis beträgt laut Mietvertrag monatlich 1.000 € zzgl. 160 € Umsatzsteuer. U zahlt die Miete nebst Umsatzsteuer per Dauerauftrag.

Um die Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen zu können, müssen auf dem jeweiligen Kontoauszug der Zahlungsanlass "Miete", die Nettomiete, der Umsatzsteuerbetrag, der Umsatzsteuersatz und der Gesamtbetrag ausgewiesen werden. Andernfalls muss vom Vermieter monatlich eine Rechnung angefordert werden. Geschieht dies nicht, entfällt der Vorsteuerabzug.

Änderung von Umsatzsteuerbescheiden

Werden dem Finanzamt nach Erlass eines Umsatzsteuerbescheids weitere umsatzsteuerpflichtige Umsätze bekannt, darf es den Bescheid ändern und die Umsatzsteuer erhöhen. Dabei muss es nach Auffassung des Bundesfinanzhofs allerdings ebenfalls nachträglich bekannt gewordene Vorsteuerbeträge bis zur Höhe der auf die höheren Umsätze entfallenden Steuer gegenrechnen. Mit dieser neueren Entscheidung hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung zu Gunsten der Unternehmer fortentwickelt.

Beispiel:

Nach Erlass eines Umsatzsteuerbescheids, in dem Umsätze in Höhe von 100.000 € erfasst sind, werden dem Finanzamt weitere Umsätze in Höhe von 10.000 € bekannt, die zu einer Erhöhung der Umsatzsteuer um 1.600 € führen. Gleichzeitig legt der Unternehmer Rechnungen vor, aus denen sich weitere Vorsteuerbeträge in Höhe von 2.000 € ergeben.

Kann der Unternehmer nachweisen, dass die neuen Vorsteuerbeträge in unmittelbarem Zusammenhang mit den nachträglich bekannt gewordenen Umsätzen stehen, ist die bisher festgesetzte Umsatzsteuerschuld um 400 € zu ermäßigen. Gelingt ihm dieser Nachweis nicht, ist der Umsatzsteuerbescheid nicht zu ändern, da die Vorsteuerbeträge bis zur Höhe von 1.600 € gegenzurechnen sind. Nach früherer Rechtsprechung hätten die Vorsteuerbeträge in diesem Fall nur in Höhe von 200 € (10 v. H. von 2.000 €) berücksichtigt werden können.

Ort der Leistung eines Testamentsvollstreckers oder Vermögensverwalters

Die Tätigkeit als Testamentsvollstrecker oder Vermögensverwalter wird vom Sitzort des leistenden Unternehmers aus ausgeübt. Dies gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs auch dann, wenn die Tätigkeit von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer ausgeübt wird.

Damit unterliegen die Umsätze in jedem Fall in Deutschland der Umsatzsteuer, wenn der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer hier seine Kanzlei hat. Der Wohnsitz oder Sitzort des Leistungsempfängers ist unbeachtlich.

Vorfälligkeitsentschädigung: Prüfung der Angemessenheit

Nach einer Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 1997 kann ein Darlehensnehmer die vorzeitige Ablösung eines Kredits mit fester Laufzeit gegen angemessene Vorfälligkeitsentschädigung verlangen, wenn er hieran ein berechtigtes Interesse, z. B. die beabsichtigte Veräußerung des grundpfandrechtlich belasteten Grundstücks wegen Umzugs oder Ehescheidung, hat.

In Anknüpfung an dieses Urteil hat der Bundesgerichtshof in einer weiteren Entscheidung ausgeführt, dass nur bei einer solchen Verpflichtung des Kreditgebers zur Einwilligung in eine vorzeitige Darlehensablösung die verlangte Vorfälligkeitsentschädigung auf ihre Angemessenheit überprüft werden kann. Besteht eine solche Verpflichtung des Kreditgebers nicht, etwa weil der Darlehensnehmer die vorzeitige Ablösung zur Erlangung günstigerer Zinskonditionen wünscht, unterliegt die Vereinbarung der Vertragspartner über die Höhe des Vorfälligkeitsentgelts keiner Angemessenheitskontrolle, sondern ist - solange die Grenzen der Sittenwidrigkeit bzw. des Wuchers nicht überschritten sind - grundsätzlich rechtswirksam.

„Fabrikneuheit“ eines Fahrzeugs

Ein als Neuwagen verkaufter Pkw ist nicht mehr „fabrikneu“, wenn das betreffende Modell nicht mehr unverändert hergestellt wird. Dabei ist nach Auffassung des Bundesgerichtshofs maßgeblicher Zeitpunkt nicht die Auslieferung des neuen Modells an den Handel, sondern die objektiv feststellbare Einstellung der Produktion des bisherigen Modells.

Das Gericht ließ in dieser Entscheidung allerdings offen, ob ein Händler auch ungefragt auf den bevorstehenden Modellwechsel hinzuweisen hat, wenn bei Vertragsabschluss die Produktion des Altmodells zwar noch nicht eingestellt war, die neuen Modelle aber bereits im Handel angeboten wurden. Nur bei Bejahung einer solchen Hinweispflicht kommt in solchen Fällen ein Schadensersatzanspruch des Käufers wegen vorvertraglicher Pflichtverletzung des Händlers in Betracht.



+++Anlage Lohnbüro+++

Freistellung und Urlaubsabgeltung

In einem vom Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz¹ entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber einem Mitarbeiter gekündigt und ihn gleichzeitig bis zum Ende der Kündigungsfrist von der Arbeit freigestellt. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangte der Arbeitnehmer Abgeltung seines Resturlaubs. Zu Recht, befand das Gericht. Der Urlaub wäre nur dann mit der Freistellung abgegolten gewesen, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden wäre.

¹ LAG Rheinland-Pfalz, 7 Sa 953/02.

Internet- und Intranetnutzung durch den Betriebsrat

Der Arbeitgeber hat dem Betriebsrat für die laufende Geschäftsführung im erforderlichen Umfang sachliche Mittel sowie Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen.¹ Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts² ist den Betriebsratsmitgliedern demnach auch der Zugang zum Internet zu gewähren, mit dessen Hilfe sie sich umfassend und schnell über aktuelle arbeits- und betriebsverfassungsrechtliche Fragen informieren können. Darüber hinaus sind auch ohne vorherige Zustimmung des Arbeitgebers Veröffentlichungen auf einer eigenen Seite im Intranet zu gestatten, da dadurch dem Betriebsrat die umfassende und rechtzeitige Information der gesamten Belegschaft über seine Tätigkeit im Rahmen der ihm obliegenden gesetzlichen Aufgaben ermöglicht wird.

¹ § 40 Abs. 2 BetrVG.

² BAG, Beschlüsse v. 3.9.2003, 7 ABR 8/03 u. 7 ABR 12/03, Pressemitteilung Nr. 55/03.

Kosten für Dienstwagen nach Kündigung

In einem vom Bundesarbeitsgericht¹ zu beurteilenden Fall hatte ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer, der als Niederlassungsleiter bei ihm beschäftigt war, ein geleastes Dienstfahrzeug auch zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt. Die Leasingraten übernahm der Arbeitgeber. Bei der Auswahl des Fahrzeugs wurden Sonderwünsche des Arbeitnehmers berücksichtigt, dabei aber formularmäßig die Übernahme der Differenzbeträge durch den Arbeitnehmer vereinbart. Weiterhin hatte nach dieser arbeitsvertraglichen Klausel bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Arbeitnehmer das Fahrzeug zurückzugeben und die für die Laufzeit des Leasingvertrags noch anfallenden Differenzraten spätestens bis zum Ausscheiden in einer Summe zu bezahlen.

Das Gericht hielt diese Klausel für mit den wesentlichen Grundsätzen des Arbeitsrechts nicht vereinbar, weil der Arbeitnehmer danach bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur finanziellen Leistung an den Arbeitgeber ohne Gegenleistung verpflichtet gewesen wäre und erklärte sie für unwirksam.

¹ BAG, Urt. v. 9.9.2003, 9 AZR 574/02, ZIP 38/2003, S. A 73.

Kindergeld: Kein wirksamer Verzicht auf Einmalzahlungen

Kindergeld gibt es auch für volljährige Kinder und zwar unter anderem bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres dann, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht und beim Arbeitsamt arbeitssuchend gemeldet ist. Befindet es sich noch in Berufsausbildung bzw. kann es mangels eines Ausbildungsplatzes keine Berufsausbildung beginnen oder fortsetzen, so besteht der Anspruch sogar bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Dieses Alter ist auch die Höchstgrenze für Kindergeld in Übergangszeiten, etwa zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einer Ausbildung und dem Wehr- bzw. Zivildienst.

Für den Anspruch auf Kindergeld gilt allerdings eine Einkommensgrenze von zurzeit 7.188 EUR pro Jahr; insoweit gilt das Alles-oder-Nichts-Prinzip: Übersteigen die Einkünfte und Bezüge des Kindes den Grenzbetrag, so besteht kein Anspruch.

Gerade dann, wenn die zustehenden Einkünfte eines Kindes den Grenzwert nur geringfügig überschreiten, liegt die Überlegung nahe, auf einen Teil der zustehenden Bezüge zu verzichten und so den Anspruch auf Kindergeld zu sichern. Doch genau ein solcher Verzicht ist für die

Einkommensermittlung unbeachtlich.¹ Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall, in dem es um den Verzicht auf die Zahlung von Weihnachtsgeld ging, entschieden.² Konkret verzichtete ein Auszubildender auf das Weihnachtsgeld, bevor der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern diese Leistung zugesagt hat. Nach Meinung des Gerichts spiele es für die Unbeachtlichkeit eines solchen Verzichts im Hinblick auf die Einkommensermittlung für den Kindergeldanspruch keine Rolle, ob der Anspruch auf Weihnachtsgeld bereits vor dem Verzicht entstanden sei oder aber gerade auf Grund des Verzichts im Einzelfall nicht besteht. Vielmehr sei es allein ausschlaggebend, ob das Kind mit dem Ziel der Erhaltung des Kindergeldanspruchs Vereinbarungen trifft, die dazu führen, dass der Weihnachtsgeldanspruch nicht geltend gemacht werden kann, der ohne eine solche Vereinbarung bestanden hätte. Denn nur so könne verhindert werden - so das Gericht weiter -, „dass ein Kind durch einen aus steuerlichen Gründen motivierten Verzicht auf zustehende Einkünfte oder Bezüge ein Ergebnis eine Art Vertrag zu Lasten der Allgemeinheit in der Weise abschließen kann, indem es durch einen Verzicht auf einen ggf. geringfügigen Betrag dem Berechtigten den sonst nicht zustehenden Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag erhält.“

¹ § 32 Abs. 4 Satz 9 EStG

² BFH, Urteil vom 11.3.2003, VIII R 16/02

Existenzgründungszuschuss / Ich-AG: Jetzt auch mit Arbeitnehmer

Bereits seit 1. Januar 2003 fördert das Arbeitsamt die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit durch einen Existenzgründungszuschuss. Der Zuschuss, den Inhaber der so genannten Ich-AGs zum Beispiel für ihre Beitragszahlungen zur Sozialversicherung verwenden können, ist der Höhe nach gestaffelt. Beträgt er anfangs noch 600 EUR monatlich, so schmilzt er auf bis zu 240 EUR monatlich im dritten Jahr ab.

Der Zuschuss steht Arbeitnehmern zu, die sich selbstständig machen und so ihre Arbeitslosigkeit beenden. Zu den Voraussetzungen gehört, dass der zuvor Arbeitslose Entgeltersatzleistungen der Bundesanstalt für Arbeit, wie Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe etc. bezogen hat oder zuvor als Arbeitnehmer in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme beschäftigt gewesen ist und die Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit nicht bereits durch Überbrückungsgeld des Arbeitsamts gefördert wird. Im Weiteren darf der Geförderte nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit maximal ein voraussichtliches Jahresarbeitsentgelt von 25.000 EUR erzielen.

Bei Einführung des neuen Zuschusses durften die Existenzgründerinnen und -gründer als weitere förderrechtliche Voraussetzung keine(n) Arbeitnehmer beschäftigen, d. h. selbst kein Arbeitgeber sein. Diese einschränkende Fördervoraussetzung ist durch das Kleinunternehmerförderungsgesetz aufgehoben worden und zwar rückwirkend zum 1. Januar 2003. Damit steht dem Bezug des Existenzgründungszuschusses nicht mehr entgegen, wenn außer mitarbeitenden Familienangehörigen weitere Arbeitnehmer den Existenzgründer von Anfang an als Beschäftigte unterstützen.

Hinweise zur Sozialversicherung

Der Bezug des Existenzgründungszuschusses begründet für die Bezieher dieses Zuschusses keine Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung. Die Existenzgründer sind selbstständig Tätige, haben aber grundsätzlich die Möglichkeit, sich im Anschluss an eine Pflichtversicherung oder an eine Familienversicherung freiwillig weiter zu versichern oder eine bestehende freiwillige Mitgliedschaft in der Krankenversicherung aufrecht zu erhalten. In diesem Fall sind bundesweit Beiträge aus dem Arbeitseinkommen, mindestens aber aus 50 % der Bezugsgröße der Krankenversicherung (bundesweit 1.190 EUR/Monat) zu entrichten.

In der Rentenversicherung sind die Jungunternehmer für die Dauer des Bezugs des Existenzgründungszuschusses versicherungspflichtig¹. Beiträge werden in der Regel aus 50 % der Bezugsgröße der Rentenversicherung (1.190 EUR/Monat bzw. in den neuen Bundesländern 997,50 EUR/Monat) bemessen. Andere Beitragsleistungen sind möglich: So können etwa für die Beiträge die volle Bezugsgröße von 2.380 EUR/Monat (bzw. 1.995 EUR/Monat in den neuen Bundesländern) oder aber das tatsächliche Einkommen zu Grunde gelegt werden. Höhere Beitragsleistungen wirken sich rentensteigernd aus.

¹ § 2 Satz 1 Nr. 10 SGB VI

Familienversicherung: Auelles zum maßgeblichen Einkommen

Im Rahmen der Familienversicherung sind Ehegatten, Lebenspartner und Kinder von Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung kostenlos mitversichert, wenn bestimmte Voraussetzungen¹ vorliegen.

Eine dieser Voraussetzungen ist, dass das Gesamteinkommen des/der Mitversicherten nicht höher ist als 1/7 der monatlichen Bezugsgröße (2003: 340 EUR) bzw. 400 EUR pro Monat nicht übersteigt, wenn einem Mini-Job (max. 400 EUR/Monat) nachgegangen wird. Zu diesem Gesamteinkommen zählen die Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts, insbesondere das Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen. In einem vom Bundessozialgericht (BSG) kürzlich entschiedenen Fall ging es in diesem Zusammenhang um die Frage der Höhe der Berücksichtigung von Einkünften aus Kapitalvermögen. Die Richter entschieden, dass zusätzlich zu den steuerlich absetzbaren Werbungskosten diese Einkünfte auch um den Sparer-Freibetrag gekürzt werden dürfen. Entsprechend habe ein Ehepartner, dessen Gesamteinkommen wegen der Einkünfte aus Kapitalvermögen auf den Monat umgerechnet erst nach Abzug des Sparer-Freibetrags den maßgeblichen Grenzwert von 1/7 der monatlichen Bezugsgröße unterschreitet auch einen Anspruch auf Familienversicherung.²

Eine Familienversicherung von Kindern ist nicht möglich, wenn

- der mit den Kindern verwandte Ehegatte oder Lebenspartner des Mitglieds nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist und
- sein Gesamteinkommen regelmäßig höher als das des Mitglieds ist und zugleich im Jahr 2003 monatlich 3.825 EUR (bzw. 3.450 EUR, wenn am 31. Dezember 2002 bereits eine private Krankenversicherung bestand) übersteigt.

Damit Familien durch diese Vorschrift nicht ungleichmäßig belastet werden, hat das BSG entschieden, dass zum maßgeblichen Gesamteinkommen nicht die Zuschläge zählen, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden.³

Ob im Einzelfall ein Anspruch auf eine Familienversicherung besteht, lässt sich am besten und verbindlich vor Ort mit der jeweiligen Krankenkasse (z. B. Geschäftsstelle der AOK) klären.

¹ § 10 SGB V

² BSG, Urteil vom 22. 5. 2003, B 12 KR 13/02 R

³ BSG, Urteil vom 29. 7. 2003, B 12 KR 16/02 R

Kein Widerruf des Aufhebungsvertrags als Haustürgeschäft

Ein Arbeitnehmer kann nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgericht Hamm einen Aufhebungsvertrag nicht nach § 312 BGB widerrufen.¹

In dem entschiedenen Fall wurde ein Arbeitnehmer überraschend zu seinem Vorgesetzten gebeten. Dort wurde ihm eröffnet, dass man beabsichtige, sich von ihm zu trennen. Ihm wurde ein Aufhebungsvertrag plus Zahlung einer Abfindung angeboten, den der Arbeitnehmer letztlich unterschrieb.

Später wollte der Arbeitnehmer diesen Aufhebungsvertrag nach §§ 312, 355 BGB widerrufen.

Das LAG Hamm sah keine Möglichkeit für einen Widerruf der Erklärung. Zwar ist der Vertrag durch mündliche Verhandlung am Arbeitsplatz geschlossen worden. Er ist dennoch kein Haustürgeschäft i. S. v. § 312 BGB. Die Situation, die § 312 BGB erfassen soll, nämlich ein Informationsgefälle zwischen Verkäufer und Käufer und den aus der Einmaligkeit des Angebots folgenden Entscheidungsdruck, findet sich beim Abschluss eines Aufhebungsvertrags nicht. Der Arbeitnehmer befindet sich nicht unter einem derartigen Entscheidungsdruck, da er das Angebot auch ablehnen kann. Außerdem ist für den Abschluss eines Arbeitsvertrags bzw. eines Aufhebungsvertrags der Arbeitsplatz der typische Ort, an dem die Verhandlungen stattfinden. Das Widerrufsrecht nach § 312 BGB schützt nicht generell vor Überrumpelung.

¹ LAG Hamm, Urt. v. 1.4.2003, 19 Sa 1901/02, dpa-Meldung v. 19.09.2003.

Gratifikation kann aus wichtigem Grund gestrichen werden

Auch ein über lange Jahre gewährtes Weihnachtsgeld kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.¹

In dem vom Arbeitsgericht Frankfurt entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten und um die wirtschaftliche Existenz des Betriebs nicht zu gefährden, umfangreiche Sparmaßnahmen beschlossen. Unter anderem beinhalteten diese auch den Widerruf des arbeitsvertraglich vereinbarten und seit Jahren gezahlten Weihnachtsgeldes.

An sich schafft die mindestens dreimalige vorbehaltlose Auszahlung einer Vergünstigungsleistung eine so genannte betriebliche Übung.

Im vorliegenden Fall hatte sich der Arbeitgeber jedoch ausdrücklich in den Arbeitsverträgen einen Widerruf der Gewährung der Gratifikation vorbehalten.

Ein solcher Widerrufsvorbehalt ist grundsätzlich zulässig, da es sich bei einem Weihnachtsgeld nicht um Entgelt für geleistete Arbeit handelt, sondern damit die Treue des Arbeitnehmers zum Unternehmen honoriert werden soll. Eine existenzbedrohende wirtschaftliche Situation stellt auch einen wichtigen Grund dar, der den Widerruf der Gratifikation rechtfertigt.

¹ ArbG Frankfurt/Main, 7 Ca 2225/03, dpa-Meldung v. 27.08.2003.

Vier-Augen-Gespräch: Arbeitgeber muss Inhalt beweisen

Nach einem Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt muss grundsätzlich der Arbeitgeber den Inhalt eines Vier-Augen-Gesprächs mit einem Mitarbeiter beweisen.¹

Die Richter gaben damit der Klage eines Managers gegen ein Bankunternehmen statt und erklärten dessen fristlose Kündigung für unwirksam.

In dem entschiedenen Fall hatte der Vorgesetzte mit einem Arbeitnehmer ein Gespräch über ein mögliches Ende des Arbeitsverhältnisses geführt. Später behauptete er, er sei von dem Arbeitnehmer unter Druck gesetzt worden. Dieser habe ihm die Veröffentlichung eines missglückten Aktiengeschäfts mit hohem Schaden angedroht. Wegen dieser Drohung wurde die fristlose Kündigung ausgesprochen. Der Arbeitnehmer konnte vor Gericht jedoch Zweifel an der Version des Vorgesetzten erwecken und den Inhalt des Gesprächs als Missverständnis darstellen.

Nach Ansicht des Gerichts gehen widersprüchliche Aussagen über den Inhalt von Vier-Augen-Gesprächen in der Regel zu Lasten des Arbeitgebers. Die Kündigung war daher unwirksam.

¹ ArbG Frankfurt/Main, 5 Ca 11437/02, dpa-Meldung v. 5.9.2003.

Beweislast bei Überstunden

Erhebt ein Arbeitnehmer Anspruch auf Ausgleich von Überstunden, so muss er diese nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz exakt nachweisen.¹

Pauschale Aufzeichnungen genügen hierfür nicht. Vielmehr müssen die Tage und Tageszeiten im Einzelnen detailliert aufgeführt werden.

In dem Fall hatte der Arbeitnehmer die geltend gemachten Überstunden in einer handschriftlich und computergeführten Liste notiert. Der Arbeitgeber bestritt die vorgelegten Zahlen. Das LAG befand, dass die Aufzeichnungen nicht detailliert genug waren und wies daher die Klage ab.

¹ LAG Rheinland-Pfalz, 9 Sa 1203/02, dpa-Meldung v. 2.9.2003.

Unternehmen müssen Einhaltung von Betriebsvereinbarungen gewährleisten

Arbeitgeber müssen genau überwachen, dass die Gleizeit-Arbeitszeitvereinbarung eingehalten wird.¹

In dem vom Arbeitsgericht Frankfurt entschiedenen Fall war in einer Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat als Arbeitszeit eine Spanne zwischen 06.00 und 19.00 Uhr vereinbart. Trotz dieser Vereinbarung arbeiteten einzelne Mitarbeiter bis 24.00 Uhr. Da die Arbeitnehmer dies freiwillig taten, sah der Arbeitgeber keinen Grund dies zu unterbinden.

Nach Ansicht des Gerichts müssen Arbeitgeber das Recht des Betriebsrats auf genaue Einhaltung der mit ihm geschlossenen Betriebsvereinbarung beachten und notfalls die Arbeitnehmer nach der vereinbarten Arbeitszeit nach Hause schicken.

¹ ArbG Frankfurt/Main, 4 BV 582/02, dpa-Meldung v. 8.9.2003.

Anrechnung von Tariflohnerhöhungen auf übertarifliche Zulage

Haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart, dass übertarifliche Zulagen auf kommende Tariflohnerhöhungen angerechnet werden, so darf nach einer neuen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts eine Anrechnung nicht erst im zweiten Monat nach dem In-Kraft-Treten der Tariflohnerhöhung erfolgen.¹ Eine derartige Anrechnung betrifft nicht mehr die kommende Lohnerhöhung und ist daher von der arbeitsvertraglichen Vereinbarung nicht gedeckt.

In dem entschiedenen Fall war in der einschlägigen tarifvertraglichen Regelung vorgesehen, dass "allgemeine tarifliche Erhöhungen [...] nur dann auf übertarifliche Zulagen angerechnet werden können, wenn dies dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber nach der Kündigung des Lohntarifvertrags, mindestens 2 Wochen vor Auslaufen des alten Lohntarifvertrags, in betriebsüblicher Weise bekannt gemacht wird".

Der Arbeitsvertrag des klagenden Arbeitnehmers enthielt zu den übertariflichen Zulagen folgende Klausel: "Die übertariflichen Zulagen sind jederzeit ohne Einhaltung einer Frist widerrufbar und anrechenbar auf kommende Lohnerhöhungen".

In den Jahren 1999 und 2000 wurden jeweils Anfang Juni neue Lohntarifverträge abgeschlossen. Sie traten jeweils am 1.7. in Kraft. Jeweils zusammen mit der Lohnabrechnung für August nahm der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer "rückwirkend" zum 1.7. die Anrechnung der Tarifloohnerhöhung auf die höhere übertarifliche Zulage vor. Gegen diese Vorgehensweise klagte der Arbeitnehmer.

Das BAG entschied zu Gunsten des Arbeitnehmers.

Bereits auf Grund der arbeitsvertraglichen Vereinbarung durfte der Arbeitgeber die übertarifliche Zulage nur auf "kommende" Tarifloohnerhöhungen anrechnen. Eine Anrechnung, die - wie hier - erst im zweiten Monat nach dem In-Kraft-Treten der Tarifloohnerhöhung erfolgt, betrifft nicht (mehr) die "kommende" Lohnerhöhung und ist deshalb unwirksam. Ob sich aus den Vorschriften des Tarifvertrags auch dieses Ergebnis ergibt, ließ der Senat ausdrücklich offen.

¹ BAG, Ur. v. 17.9.2003, 4 AZR 533/02, BAG-Pressemitteilung Nr. 59/03.

Weiterbeschäftigung während des laufenden Kündigungsschutzverfahrens

Hat die Kündigungsschutzklage eines Arbeitnehmers in erster Instanz Erfolg und das ArbG ihm antragsgemäß einen Weiterbeschäftigungsanspruch zugesprochen, so muss der Arbeitnehmer nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts seine Beschäftigung wieder aufnehmen.¹

Andernfalls verliert er für die Zeit zwischen dem Urteil und dem rechtskräftigen Verfahrensabschluss seinen Vergütungsanspruch. Das gilt auch, wenn ihm der Arbeitgeber nicht die Aufnahme der „normalen Beschäftigung, sondern der Prozessbeschäftigung“ bis zum Verfahrensabschluss angeboten hat. Ein solches Angebot ist zumutbar.

In dem Fall gewann der Arbeitnehmer die geführte Kündigungsschutzklage in erster und zweiter Instanz rechtskräftig. Nach Verkündung des erstinstanzlichen Urteils forderte der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auf, die Beschäftigung "nicht als normale Beschäftigung, sondern als Prozessbeschäftigung geltend bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens" wieder aufzunehmen. Das lehnte der Arbeitnehmer mit der Begründung ab, er sei nach Ausspruch einer verhaltensbedingten Kündigung zu einer solchen Beschäftigung nicht verpflichtet.

Dieser Auffassung folgte das BAG nicht.

Der Arbeitnehmer hat die Annahme einer zumutbaren Arbeit böswillig unterlassen. Ihm war es zumutbar, das Angebot des Arbeitgebers entsprechend dem von ihm selbst erstrittenen Weiterbeschäftigungsurteil anzunehmen. Er hat keine besonderen Umstände vorgetragen, die die Beschäftigung entgegen diesem Urteil als unzumutbar erscheinen lassen. Deshalb muss er sich den unterbliebenen Verdienst auf seinen Vergütungsanspruch anrechnen lassen.

¹ BAG, Ur. v. 24.9.2003, 5 AZR 500/02, BAG-Pressemitteilung Nr. 62/03.

Zusage im Aufhebungsvertrag umfasst auch steuerlichen Progressionsvorbehalt

Das Bundesarbeitsgericht hat in einem kürzlich veröffentlichten Urteil entschieden, dass ein Arbeitgeber, der sich im Aufhebungsvertrag ausdrücklich verpflichtet, die Steuern für den Arbeitnehmer zu übernehmen, soweit sie auf ein einzelvertraglich vereinbartes Übergangsgeld anfielen, den ausgeschiedenen Arbeitnehmer steuerlich auch von der Mehrbelastung durch den Progressionsvorbehalt freustellen muss.¹

Zwar verpflichtet die Zusage eines Arbeitgebers, Übergangsleistungen an Arbeitnehmer steuerfrei zu erbringen diesen grundsätzlich nicht dazu, auch die steuerliche Belastung zu übernehmen, die sich durch den Progressionsvorbehalt nach § 32b Abs. 2 EStG ergibt. Die ausdrückliche Verpflichtung im strittigen Aufhebungsvertrag ist jedoch dem Wortlaut nach so zu verstehen, dass der Arbeitgeber den Netto-Betrag des Übergangsgelds zugesagt hat. Der Arbeitgeber hat sich damit verpflichtet, die mindernde Steuerlast zu übernehmen, soweit sie einkommensteuerrechtlich auf der Berücksichtigung des Bezugs von Arbeitslosenunterstützung beruhe.

¹ BAG, Ur. v. 29.7.2003, 9 AZR 100/02, LEXinform-Nr. 1525530.

Verhandlungen über die Verteilung von Teilzeitarbeit

Wenn ein Arbeitnehmer verlangt, seine Arbeitszeit zu verringern und sie in einer bestimmten Weise auf einzelne Wochentage zu verteilen, so hat der Arbeitgeber mit ihm sowohl über die Verringerung der Arbeitszeit an sich als auch über die eventuelle Verteilung zu verhandeln. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Unterlässt es der Arbeitgeber, sich zu dem Wunsch nach Verringerung der Arbeitszeit zu äußern, wird seine Zustimmung hierzu fingiert.

Lehnt er diesen Wunsch hingegen ab und unterlässt er es in der Folgezeit lediglich, Verhandlungen über die Verteilung der Arbeitszeit mit dem Arbeitnehmer zu führen, tritt weder bezüglich der Verkürzung der Arbeitszeit noch bezüglich der vom Arbeitnehmer gewünschten Verteilung eine Zustimmungsfiktion ein. Eine derart schwerwiegende Rechtsfolge hätte der Gesetzgeber nach Auffassung des Gerichts ausdrücklich anordnen müssen, was er aber nicht getan hat.

Wertguthaben - Neue Hinweispflichten für Arbeitgeber

Wertguthaben werden bei flexiblen Arbeitszeitmodellen als Zeit- oder Geldkonten angespart. Ein Wertguthaben liegt vor, wenn der Arbeitnehmer für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitspflicht Anspruch auf Arbeitsentgelt hat, das mit einer vor oder nach diesen Zeiten erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird.

Durch ein Änderungsgesetz zum Sozialgesetzbuch sind Arbeitgebern neue Hinweispflichten gegenüber ihren Beschäftigten aufgebürdet worden. So haben sie ihre Arbeitnehmer über die Vorkehrungen zum Insolvenzschutz so genannter Wertguthaben zu unterrichten, sofern dieses das Dreifache der monatlichen Bezugsgröße (2003 Rechtskreis Ost = 5.985 €, Rechtskreis West = 7.140 €) und der vereinbarte Zeitraum, in dem das Wertguthaben auszugleichen ist, 27 Kalendermonate nach der ersten Gutschrift übersteigt. Die Unterrichtung hat schriftlich zu erfolgen. Nähere Einzelheiten beschreibt ein gemeinsames Rundschreiben der Sozialversicherungsträger.

Ermittlung des Sachbezugswerts bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug verbilligt oder unentgeltlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung, so zählt der darin liegende geldwerte Vorteil zum Arbeitslohn (Sachbezug). Zu bewerten ist dieser Vorteil monatlich mit 0,03 v. H. des inländischen Listenneupreises des Fahrzeugs für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Für die Bewertung des Sachbezugs ist die kürzeste benutzbare Straßenverbindung maßgebend.

Dagegen kann dem Werbungskostenabzug beim Arbeitnehmer eine andere, auch längere Verbindung zu Grunde gelegt werden, wenn sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wird.

Entgegen dieser an sich gefestigten Regelung wollte ein Finanzamt bei der Ermittlung des Sachbezugswerts die tatsächlich gefahrene tägliche Strecke (61 km) zu Grunde legen und nicht die kürzeste benutzbare Straßenverbindung (50 km).

Das Finanzgericht Köln wies das Finanzamt in die Schranken: Für die Ermittlung des Sachbezugswerts bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist die kürzeste benutzbare Straßenverbindung selbst dann zu Grunde zu legen, wenn der Arbeitnehmer eine längere Strecke bei der Ermittlung der Werbungskosten berücksichtigt.

Für den Arbeitnehmer wirkt sich folglich die Differenz zwischen der Erfassung von 0,03 v. H. des Listenpreises auf der Einnahmenseite und dem höheren Werbungskostenabzug steuermindernd aus.

Geschenke an Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

Bei den am Ende eines Jahres üblichen Weihnachtsfeiern sollte Folgendes beachtet werden:

- Die Kosten für die Feiern dürfen pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer betragen.
- Geschenkpäckchen bis zu einem Wert von 40 € inklusive Umsatzsteuer, die anlässlich solcher Feiern übergeben werden, sind in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen.
- Geschenke von mehr als 40 € inklusive Umsatzsteuer sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen. Die gezahlten Beträge können dann aber vom Arbeitgeber mit 25 v. H. pauschal versteuert werden.

- Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und müssen voll versteuert werden.
- Zuwendungen an Angehörige des Arbeitnehmers sind diesem insgesamt zuzurechnen und müssen in die Berechnung der Freigrenze einbezogen werden.

Verhängung einer Sperrzeit trotz Aufhebungsvertrag unzulässig

Das Sozialgericht Dortmund hat entschieden, dass Arbeitnehmer nicht zwangsläufig mit der Verhängung einer Sperrzeit beim Arbeitslosengeld rechnen müssen, wenn sie mit dem Arbeitgeber einen Aufhebungsvertrag schließen. Wenn das Arbeitsverhältnis ohne Abschluss des Aufhebungsvertrags ohnehin durch eine betriebsbedingte Kündigung beendet worden wäre, ist die Verhängung einer Sperrzeit unzulässig. Zwar ist dann die Arbeitslosigkeit vorsätzlich vom Arbeitnehmer herbeigeführt, jedoch liegt hierfür ein wichtiger Grund vor, der die Verhängung einer Sperrzeit ausschließt.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.